

17. Wahlperiode

Antrag

der Piratenfraktion

Onlinepetitionen als Ausgestaltung von Volksinitiative und -begehren II

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

G e s e t z

**zur Änderung des Abstimmungsgesetzes
(AbstimmungsG)**

Vom . . .

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Abstimmungsgesetz in der Fassung vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304) zuletzt geändert durch Art. I G zur Änd. des AbstimmungsG und des VerfassungsgerichtshofG vom 8. 7. 2010 (GVBl. S. 359) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Alle Einwohner und Einwohnerinnen Berlins können an einer Volksinitiative teilnehmen.“

2. § 5 wird in „Unterstützung“ umbenannt und die Sätze 1 und 2 im Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Der Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens 2 500 Personen, die mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung in Berlin im Melderegister verzeichnet sind. ²Die Unterstützung muss innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eingang des Antrages beim Abgeordnetenhaus von Berlin durch Unterschrift oder elektronisch im Wege des § 42a bekundet worden sein.“

3. § 5 Absatz 3 wird am Ende um folgenden Satz zu ergänzt:

„Die Zulässigkeit der elektronischen Übermittlung im Rahmen des § 42a bleibt unberührt.“

4. § 15 wird in „Unterstützung“ umbenannt und die Sätze 2 und 3 im Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„²Der Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens bedarf der Unterstützung von mindestens 20 000 im Zeitpunkt der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten, im Falle eines Volksbegehrens zur Änderung der Verfassung von Berlin oder zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses der Unterstützung von mindestens 50 000 im Zeitpunkt der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten. ³Die Unterstützung muss innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eingang des Antrages bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung durch Unterschrift oder elektronisch im Wege des § 42a bekundet worden sein.“

5. § 15 Absatz 3 wird am Ende um folgenden Satz ergänzt:

„Die Zulässigkeit der elektronischen Übermittlung im Rahmen des § 42a bleibt unberührt.“

6. Der folgende neu zu schaffende § 42a wird nach § 42 eingefügt:

„§ 42a Elektronisches Mitzeichnungssystem

(1) ¹Das elektronische Mitzeichnungssystem wird von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung betrieben.

(2) ¹Zur Anmeldung sind dem Mitzeichnungssystem folgende Daten zu übermitteln:

Familiennamen

Vornamen

Wohnsitz mit Anschrift (alleinige Wohnung oder Hauptwohnung).

²Die Anmeldung erfolgt erst, wenn sie durch eigenhändige Unterschriftsleistung bestätigt wird. ³Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die elektronische Anmeldung und deren Aufbewahrung zu treffen, soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält.

(3) ¹Alle Einwohnerinnen Berlins können, nach erfolgter Anmeldung gemäß Abs. 2, elektronisch einen Antrag auf Behandlung einer Volksinitiative stellen und elektronisch ihre Unterstützung für einen gestellten Antrag bekunden. ²Alle zum Abgeordnetenhaus von Berlin

Wahlberechtigten können, nach erfolgter Anmeldung gemäß Abs. 2, elektronisch einen Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens gemäß § 14 stellen und elektronisch ihre Unterstützung gemäß § 15 für einen gestellten Antrag bekunden, wenn sie in einem Melderegister der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet oder seit drei Monaten in Berlin gemeldet sind.

³Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die elektronische Einreichung von Anträgen und die elektronische Erklärung der Zustimmung sowie deren Aufbewahrung zu treffen, soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Ziel der Gesetzesänderung ist es, die Berliner besser an der Arbeit des Abgeordnetenhauses zu beteiligen, indem die Möglichkeit geschaffen wird, Anliegen von allgemeinem Interesse über eine Form der Onlinepartizipation in das Parlament einzubringen. Vorbild ist dabei das Onlinepetitionssystem beim Deutschen Bundestag.

Im Gegensatz zur Regelung auf Bundesebene wird diese Möglichkeit dabei nicht im Petitionsrecht, sondern als Ausgestaltung von Volksinitiative bzw. -begehren geschaffen. Dadurch bleibt die Trennung zwischen dem Petitionswesen als Möglichkeit, Einzelanliegen an das Parlament heranzutragen, und den Instrumenten der direkten Demokratie für Anliegen von allgemeinem Interesse erhalten. Da diese in Berlin bereits existieren, wäre es nicht sinnvoll, Massenpetitionen an das Abgeordnetenhaus in Konkurrenz zur Volksinitiative einzuführen. Diese Umsetzung hat im Vergleich zum Online-Petitionssystem des Bundestags zudem den Vorteil, dass eine Anhörung in zuständigen Fachausschüssen statt im Petitionsausschuss stattfindet und eine ordentliche Akkreditierung der Teilnehmer möglich ist, die den gleichen Anforderungen an Nachvollziehbarkeit und Sicherheit genügt wie bestehende Verfahren.

Der Antrag sieht weiterhin eine Absenkung der Hürde für eine erfolgreiche Volksinitiative auf 2500 Unterstützungen vor. Dies entspricht proportional den 50.000 Unterstützungen, für die die Verfahrensgrundsätze des Petitionsausschusses im Bundestag eine öffentliche Anhörung vorsehen. Eine Hürde in dieser Größenordnung hat sich dort bewährt, ohne dass der Ausschuss durch eine Vielzahl von Anhörungen überlastet ist. Da im vorliegenden Antrag im Gegensatz zum Petitionssystem des Bundestags zudem Mehrfachanmeldungen ausgeschlossen sind, erscheint die Anpassung der Hürde sinnvoll.

Berlin, den

Simon Weiß
und die übrigen Mitglieder der
Piratenfraktion